

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7515/2024</b>	<b>Zentralbereiche</b> Frau Alter
<b>Aufsichtsrat der Fernwärme Mayen GmbH</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt,

1. gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Fernwärme Mayen GmbH in offener Abstimmung durchzuführen,
2. als Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen:
 

2 Mitglieder	2 stellvertretende Mitglieder
--------------	-------------------------------

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Nach § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit der Stadt mehrere Sitze zustehen, wählt der Stadtrat nach § 88 Abs. 3 und Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 45 GemO die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Fernwärme Mayen GmbH, besteht der Aufsichtsrat der Fernwärme Mayen GmbH aus 7 Mitgliedern. Die Stadtwerke Mayen GmbH und die Saarberg-Fernwärme GmbH entsenden 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat, die Energieversorgung Mittelrhein GmbH und die Moritz J. Weig GmbH & Co.KG entsenden jeweils 1 Mitglied und die St. Elisabeth Krankenhaus Mayen und Klinikum Kemper Hof GmbH und die Kreissparkasse Mayen gemeinsam 1 Mitglied, auf das sie sich verständigen können, in den Aufsichtsrat. Die Entsendung der 2 Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Mayen GmbH erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Mayen. Diese müssen gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Mayen GmbH sein. Die Aufsichtsratsmitglieder haben jeweils einen Stellvertreter.

Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig.

**Anlagen:**

keine